

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0344-II/1/2015

Wien, am 18. Mai 2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Nikolaus Scherak, Beate Meini-Reisinger und Kollegen haben am 20. März 2015 unter der Zahl 4322/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das System der Untersuchung von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 6 bis 10 und 14 bis 20:

Die Untersuchung potentieller Fälle polizeilicher Misshandlung basiert auf den bezug-habenden rechtlichen Normen und ergänzenden internen Regelungen.

Die Aussage des CPT ist dem Bundesministerium für Inneres bekannt. In diesem Zusammenhang darf auf die mit dem Bundesministerium für Justiz akkordierte Vorgangs-weise hingewiesen werden.

Die Bundesministerien für Justiz und Inneres haben die erforderlichen Maßnahmen bei einem Verdacht von Misshandlung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgelegt und die entsprechenden erlassmäßigen Verfügungen abgestimmt. Dadurch wird garantiert, dass eine effektive, rasche, objektive und unvoreingenommene Ermittlung bei Misshandlungsvorwürfen erfolgt und somit die festgelegten Standards (CPT/Inf [2004] 28, Absatz 25 bis 42) eingehalten werden.

In den Regelungen wird festgehalten, dass die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaften sofort oder längstens binnen 24 Stunden über jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen alle Tatsachen aufzuklären haben, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind. Diese sind gesetzlich zur Objektivität nach § 3 Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet. Zur Vermeidung jeglichen Anscheins einer Befangenheit wird normiert, dass die Ermittlungen von Organen zu führen sind, die nicht als befangen gelten (§ 47 Abs. 1 Z 1 und Z 3 StPO) sowie die Möglichkeit, überdies auch eine gerichtliche Beweisaufnahme zu beantragen (vgl. § 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO). Die Strafprozessordnung selbst sieht zudem – wie bereits vorzitiert – für die Organe der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft die gleichen Befangenheitsgründe vor.

Hinsichtlich der Empfehlungen zur adäquaten Untersuchung von Vorwürfen etwaiger Misshandlungen bzw. Fehlverhalten von Seiten der Polizei wird auf die Zuständigkeit des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) hingewiesen, welches über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft tätig wird. Dieses ist zwar innerhalb des Bundesministeriums für Inneres angesiedelt, organisatorisch aber außerhalb der für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zuständigen Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. Infolge dieser Einrichtung besteht in Bezug auf Ermittlungen eine Schnittstelle zur Staatsanwaltschaft und zu den Disziplinarbehörden.

Als externe, unabhängige Organe zur Verfolgung von begangenen Straftaten und Gewährung etwaiger Entschädigungsleistungen für begangene Misshandlungen fungieren die Gerichte.

Außerdem unterliegen Beschwerden über Maßnahmen von Exekutivorganen der Überprüfung durch die Volksanwaltschaft. Die Volksanwaltschaft übt die Missstandskontrolle gegenüber der Bundesverwaltung aus. Mit Inkrafttreten des OPCAT-Durchführungsgesetzes wurde die Volksanwaltschaft zusätzlich durch einen neuen Passus in der Bundesverfassung dazu verpflichtet, ihre Tätigkeiten zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auszuüben. Somit ist ausdrücklich klargestellt, dass von der Volksanwaltschaft zu prüfende Missstände auch die Verletzung von Menschenrechten umfassen können und diese daher auch als Anlaufstelle für Opfer polizeilicher Misshandlung betrachtet werden kann. Eine Verletzung von Menschenrechten stellt den schwersten denkbaren Missstand in der Verwaltung dar.

Des Weiteren hat nach der derzeitigen Rechtslage gem. § 100 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz der Dienstvorgesetzte bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung tätig zu werden, um den Sachverhalt zu klären und unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Wenn allerdings der Verdacht einer

gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, hat sich der Dienstvorgesetzte jeder Erhebung zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten.

Führt die strafrechtliche Anzeige zu keinen strafrechtlichen Sanktionen oder wird das Strafverfahren eingestellt, so hat dies keinerlei Bindungswirkung für die Disziplinarbehörde. Ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt, ist von der Disziplinarbehörde zu ermitteln. Ein Verhalten, das den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung nicht erfüllt, kann disziplinar durchaus strafbar sein.

Diesbezüglich darf auch auf die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte im Falle von Richtlinienbeschwerden verwiesen werden (§ 89 Sicherheitspolizeigesetz)

Zu den Fragen 4, 12 und 13:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 5:

Die Einholung eines „rechtsmedizinischen“ Berichts, also eines Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen, obliegt gemäß § 126 Abs. 3 StPO grundsätzlich der Staatsanwaltschaft (für gerichtliche Ermittlungen oder Beweisaufnahmen und für das Hauptverfahren dem Gericht). Sachverständigengutachten sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 126 Abs. 1 StPO amtswegig einzuholen, wobei es der oder dem Betroffenen unbenommen bleibt, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht selbst ein medizinisches Gutachten vorzulegen. Auf die bereits angeführten erlassmäßigen Regelungen darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Zu den Fragen 11 und 34 :

Derzeit wird von einer Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Inneres eine Evaluierung durchgeführt. Allenfalls erforderliche Optimierungsmaßnahmen sind nach Vorliegen dieser Ergebnisse zu bewerten.

Zu den Fragen 21, 31 und 32:

Am 1. Jänner 2015 erfolgte die Übermittlung des Sachverhaltes durch die Landespolizeidirektion (LPD) Wien an das BAK.

Der Anfallsbericht wurde am 1. Jänner 2015 verfasst und samt beigebrachten Aktenteile am 2. Jänner 2015 der Staatsanwaltschaft Wien übermittelt.

Weiters wurde der Anfallsbericht per E-Mail an die Volksanwaltschaft (SOP) gesandt.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass am 2. Jänner 2015 beim Permanenzdienst des BAK ebenfalls Anzeige erstattet wurde.

Der Bericht gem. § 100 StPO wurde mit Zl. D1/291/2015 vom 2. Jänner 2015 der Staatsanwaltschaft Wien und dem Sekretariat OPCAT der Volksanwaltschaft elektronisch übermittelt.

Da keine originäre Zuständigkeit des BAK zufolge § 4 Abs. 1 Z. 15 BAK-G gegeben war, wurde die Causa am 7. Jänner 2015 an die LPD Wien abgetreten.

Nach der Vernehmung der Betroffenen im Beisein ihrer Rechtsvertretung wurden die Vorwürfe präzisiert (nunmehr gegen mehrere Beamte, Sanitäter vor Ort, Amtsärztin etc.) Zwischenzeitlich erfolgten eine Beibringung von medizinischen Unterlagen hinsichtlich erlittener Verletzungen und die Erstellung eines Gutachtens durch den stellvertretenden Chefarzt der LPD Wien.

Ein Zwischenbericht der LPD Wien wurde am 11. März 2015 durch Boten zur Staatsanwaltschaft gebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Oberstaatsanwaltschaft Wien in der gegenständlichen Causa einen Ermittlungsstopp verfügte und die Ermittlung von der Staatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt und das BAK übertragen wurde.

Zu den Fragen 22 bis 29:

Da es sich um ein justizabhängiges Verfahren handelt, muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden bzw. fällt die Beantwortung nicht mehr in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu Frage 30:

Aufgrund der Bestimmungen der StPO.

Zu Frage 33:

Dem BAK wurden folgende Misshandlungsvorwürfe berichtet:

Misshandlungsvorwürfe nach Bundesländern in den Jahren von 2012 bis 2014						
	2012		2013		2014	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Burgenland	2	1%	6	2%	4	1%
Kärnten	10	3%	16	4%	12	3%
Niederösterreich	21	6%	20	5%	15	4%
Oberösterreich	15	4%	14	4%	20	6%
Salzburg	15	4%	9	2%	9	3%
Steiermark	25	7%	29	8%	28	8%
Tirol	13	4%	10	3%	18	5%
Vorarlberg	3	1%	2	1%	4	1%

Wien	264	72%	258	71%	247	69%
gesamt	368	100%	364	100%	357	100%


Die Beantwortung der weiteren Frageunterpunkte fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 35:

Nein. Aufgrund der bestehenden Regelungen und der derzeitigen Praxis können Handlungen von Polizeibediensteten auch ohne Dienstnummern an der Uniform zugeordnet werden.

Auf die Bezug habenden Verordnungen des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung – RLV) sowie über das Tragen von Uniformen und die Verpflichtung zur Ausweiseleistung darf verwiesen werden.

Mag.^a Johanna Miki-Leitner

6 von 6	4079/AB-XXV-GB-Anfragebeantwortung	
Signaturwert	GBH7anqUNWq/NOcew7h7ZmD5waZDn6P3nfrAgcubv0gUUIoDmZMIBdL3/sunmMrg1AgND4bXjuAXSG0e4N7/Qdpc40eSsc2K2hru4zcytbnN3jAYxjeQtsjW3CpuD3DIVSU+mqgAsBGf2qwcMjJSJ3N9eonlv04Keg47ad5MmcXViA/184KT2BPGC3ZeLti0t8Pt1J1HPWm3b1b6hIWPUh6Pc4q9JAH6cZNCCKQgGdkjWWb0eCn70lFQQpsAoo7/NUA4voqckBTpAF67fbliATmFV8Vk4T/0UFUepjN/Q7s6cTpYCTISnm8RyEiYLdMGygUu6+FVEAJonnw==	
	Datum/Zeit	2015-05-19T10:26:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	